Satzungsüberarbeitung TuS Bommern Stand nach Beschluss Vorstandsitzung am 19.03.2024 Nach Anpassung durch den Steuerberater am 25.03.2024

Präambel:

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche oder diverse Funktions- und Amtsträger angesprochen.

Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter treten rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.

Er sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten für eine Atmosphäre des gegenseitigen Respekts, der Toleranz und der Transparenz von Rechten der Mitglieder, insbesondere von Kindern und Jugendlichen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein Bommern v. 1879 e.V." Er hat seinen Sitz in Witten-Bommern und ist in dem Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht Bochum unter der Nummer 10406 eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Farben des Vereins sind schwarz, weiß, grün.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der sportlichen Jugendhilfe.

Diese Zwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

- 1. Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes.
- 2. Förderung des Freizeit- und Breitensports sowie des Leistungssports
- 3. Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder.
- 4. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von Übungsleitern, Trainern, Helfern und sonstigen Mitarbeitern.
- 5. Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften.
- 6. Talentsichtung und Talentförderung insbesondere im Jugendbereich

Um die Zwecke zu verwirklichen ist der Verein Mitglied in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden. Er erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände, in denen er Mitglied ist, als verbindlich

Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann das Präsidium den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Auf Beschluss des Präsidiums darf der Verein an ehrenamtliche Mitglieder der Vereinsorgane und an Inhaber von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach §3 Ziffer 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen. Die Entscheidung über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26 a EStG an ehrenamtliche Mitglieder des Vorstands obliegt dem Präsidium.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium durch Beschluss.

Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt der Antragsteller die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- außerordentlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
- 1. Aktive Mitglieder leisten den üblichen Mitgliedsbeitrag und können die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen.
- 2. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- 3. Juristische Personen sind außerordentliche Mitglieder.
- 4. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt
- durch Ausschluss
- durch Tod
- bei juristischen Personen zusätzlich durch den Verlust der Rechtsfähigkeit

Der Austritt ist in Textform mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Verein zu erklären.

§ 7 Beiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet Mitgliedsbeiträge zu zahlen.

Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen, Kursgebühren, abteilungsspezifische Beiträge und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden.

Näheres regelt die Beitragsordnung

§ 8 Haftung

Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

Die Haftung des Präsidiums, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- das Präsidium
- das erweiterte Präsidium
- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1. Es ist mindestens einmal im Kalenderjahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 2. Jede Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Präsidiums geleitet. Ist kein Mitglied des Präsidiums anwesend, wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Die Versammlung wählt einen Protokollführer.
- 3. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt.
- 4. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt in Textform (Tagespresse, Aushang, Homepage) mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin durch das Präsidium. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.
- 5. Anträge zur Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern in Textform gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem Präsidium spätestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.
- 6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Präsidium jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Präsidium beantragt wird.
- 7. Die Einberufung einer von den Mitgliedern geforderten Versammlung hat dann innerhalb von 1 Monat zu erfolgen. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung der Mitgliederversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.
- 8. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Präsidiums und der Revisoren
 - b. Entlastung des Präsidiums

- c. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Präsidiums
- d. Wahl und Abwahl der direkten Mitglieder des erweiterten Präsidiums
- e. Wahl der Revisoren
- f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
- g. Beschlussfassung über eingegangene Anträge
- h. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
- i. Beschlussfassung über Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- j. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
- 9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 10. Änderungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 11. Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderer Behörden sowie redaktionelle Änderungen können vom Präsidium veranlasst werden.
- 12. Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Präsidium

Das Präsidium als geschäftsführender Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus fünf Mitgliedern. Jeweils zwei Mitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

Die Mitglieder des Präsidiums werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Dem Präsidium obliegt die Leitung des Vereins.

Es ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Das Präsidium erstellt folgende Ordnungen

- Beitrags- und Mitgliederordnung
- Finanzordnung
- Geschäftsordnung für das Präsidium
- Datenschutzordnung,

die vom erweiterten Präsidium bzw. der Mitgliederversammlung beschlossen werden müssen.

Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Das Präsidium ist berechtigt für bestimmte Aufgaben Ausschüsse zu bilden, und Aufgaben zu delegieren.

Zur Erledigung von Geschäftsführung- und Vereinsmanagementaufgaben können darüber hinaus durch Präsidiumsbeschluss entgeltliche Dienst- und Arbeitsverträge abgeschlossen werden.

Es kann ferner bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet Vollmachten gemäß § 164 ff BGB erteilen.

Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, an allen Sitzungen der bestehenden Organe und der Abteilungen beratend teilzunehmen.

Aufgaben des Präsidiums sind insbesondere:

• Die Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventueller Nachträge.

- Die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung
- Die Genehmigung der Abteilungsbudgets

Bei nachfolgenden Aktivitäten ist eine Zustimmung des erweiterten Präsidiums erforderlich:

- 1. Abschluss von Darlehensverträgen oder Stundungsvereinbarungen ab der in der Finanzordnung festgelegten Summe
- 2. Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften jeder Art, deren Laufzeit die in der Geschäftsordnung festgelegte Anzahl an Jahren überschreitet, mit Ausnahme von unbefristeten Arbeitsverträgen, oder die einen einmaligen oder jährlichen Gegenwert von mehr als der in der Finanzordnung festgelegten Summe haben,
- 3. Aufstellung des Haushaltsplans
- 4. Aufstellung der Geschäftsordnung des Präsidiums
- 5. Kommissarische Nachbesetzung bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern des Präsidiums während der Wahlperiode

Sitzungen des Präsidiums oder anderer Gremien werden durch den zuständigen Ressortverantwortlichen, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, einberufen. Das Präsidium trifft sich zu regelmäßigen Sitzungen, mindestens einmal pro Monat. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte, der amtierenden Präsidiumsmitglieder anwesend sind.

Beschlüsse des Präsidiums sind innerhalb einer Woche zu protokollieren

Die Mitglieder des Präsidiums bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als zwei Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.

Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird die Position mit Zustimmung des erweiterten Präsidiums bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzt.

Sobald zwei oder mehr der gewählten Präsidiumsmitglieder ausgeschieden sind, muss innerhalb von drei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Ergänzungswahl einberufen werden.

Die Mitglieder des Präsidiums können an allen Sitzungen der Organe und Abteilungen teilnehmen.

Mitglieder des Präsidiums und des erweiterten Präsidiums dürfen nicht entgeltlich für den Verein arbeiten. (Ausnahme sind Tätigkeiten im Rahmen der Ehrenamtspauschale

§ 12 Erweitertes Präsidium

Das erweiterte Präsidium besteht aus

- den von den Mitgliedern der Abteilungen gewählten Abteilungsleitern,
- den vom Präsidium bestellten Leitern Fitness und Rehasport (beratend ohne Stimmrecht)
- sowie dem Jugendvorstand.

Dazu kommen die zu wählenden Personen aus den Bereichen

- Controlling
- Finanzen
- Recht
- Hallenangelegenheiten
- Mitgliederverwaltung
- Soziales
- Medien

- GymWelt

Das erweiterte Präsidium berät und unterstützt das Präsidium

Bei Bedarf kann das erweiterten Präsidiums um entsprechende Aufgabenbereiche erweitert bzw. weitere Mitglieder kooptiert werden.

Die Mitglieder des erweiterten Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung ebenfalls für 2 Jahre gewählt.

Die Abteilungsleiter, die Leiter Fitness und Reha und der Vertreter der Vereinsjugend werden bestätigt.

Ins Präsidium und das erweiterte Präsidium können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt.

§ 13 Vereinsjugend

Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Die Jugend verwaltet sich selbst im Rahmen der Jugendordnung.

Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.

Organe der Vereinsjugend sind

- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand

Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 14 Abteilungen

Der Verein hat die Abteilungen

- Turnen
- Handball
- Badminton

Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins und organisieren den jeweiligen Sportbetrieb im Rahmen der zugewiesenen Budgets.

Das Präsidium entscheidet über die Gründung von Abteilungen.

Die Organisation der Abteilungen ist in einer Abteilungsordnung zu regeln, die nicht den Vorgaben dieser Satzung widersprechen darf.

§ 15 Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren, die nicht dem Präsidium oder erweitertem Präsidium angehören dürfen. Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Buchführung des Vereins.

Die Revisoren erstatten auf der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Geschäfte die Entlastung des Präsidiums.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, wobei jeweils einer der beiden im geraden- und der zweiteim ungeraden Kalenderjahr gewählt wird. Direkte Wiederwahl ist einmalig zulässig.

Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass das Präsidium qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Voraussetzung ist, dass dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen zustimmen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Präsidiums die Liquidatoren.

Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder nach Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Witten die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

Im Falle einer Fusion des Vereins mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden, steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden

steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Gültigkeit der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 25. April 2024 beschlossen.